

# Satzung

## VfL Nagold e.V.

### Vorbemerkung

Der Verein wurde, nachdem er nach Beendigung des 2. Weltkrieges durch die Besatzungsmächte aufgelöst worden war, am 07. Dezember 1946 zunächst unter dem Namen "Spielvereinigung Nagold" wieder gegründet. Durch Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 27. April 1950 wurde er mit Wirkung vom 28. April 1950, also am 16. Jahrestag der Gründung des "Verein für Leibesübungen Nagold", wieder in die Bezeichnung umbenannt:

Verein für Leibesübungen Nagold e.V.  
kurz  
- VfL Nagold e.V. –

in der nachfolgenden Satzung und den darin verankerten Ordnungen auch VfL oder Verein genannt.

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Aufgaben

Der Verein für Leibesübungen Nagold e.V. ist eine auf freiwilliger Grundlage gebildete Gemeinschaft Erwachsener, Jugendlicher und Kinder, die sich zum Zwecke der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend durch Pflege der Leibesübungen und der Kameradschaft gebildet hat.

Der Verein hat seinen Sitz in Nagold und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Nagold unter Reg.Nr. 9 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Farben des Vereines sind: " blau - weiß"

### § 2 Gemeinnützigkeit und Zweck des Vereins

Der Verein ist eine gemeinnützige, parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutrale Vereinigung. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurückerhalten.

Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

### § 3 Werteausrichtung des Vereins – Erhaltung des Kindeswohls

Der Verein tritt für die Bekämpfung des Dopings sowie für Maßnahmen ein, die der Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden.

Der Verein setzt sich aktiv für den Kinderschutz und die Prävention von sexualisierter Gewalt ein und hat Leitlinien gegen sexualisierte Gewalt bei der Arbeit mit Mädchen und Jungen im Sinne eines Ehrenkodexes eingeführt. Alle Funktionsträger im Sport, vom Vorstand über die Abteilungsleiter, Jugendleiter bis zu den Übungsleitern und Trainern, die Mädchen und Jungen sowie junge Frauen und Männer betreuen oder qualifizieren, versprechen mit ihrer Unterschrift die Einhaltung der Leitlinien.

# Satzung

## VfL Nagold e.V.

### § 4 Zugehörigkeit zu Sportverbänden und Rechtsgrundlage

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V., er und seine Mitglieder anerkennen die Satzungen und Ordnungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.

Die Satzung und eventuell vom Verein zusätzlich erlassene Ordnungen und die Beschlüsse seiner Organe, die sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit erlassen, sind für alle Mitglieder verbindlich. Die Beschlüsse der Organe und Ausschüsse des Vereins haben im Einklang mit der Satzung und etwaigen vom Verein erlassenen Ordnungen zu stehen. Die Hauptversammlung, der Hauptausschuss und der Vorstand können gegen Vereinsangehörige folgende Strafen verhängen:

Verweis  
Geldstrafen bis zu EURO 5.000,00 für ordentliche Mitglieder  
Amtsenthebung

Gegen einen Strafbescheid des Vorstandes ist eine Berufung an den Hauptausschuss möglich. Gegenüber Strafbescheiden des Hauptausschusses bzw. der Hauptversammlung ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

Zusätzlich zu dieser Satzung bestehen weitere Ordnungen die als integraler Bestandteil dieser Satzung gelten:

**Geschäftsordnung:** Sie enthält nähere Angaben für das zu beachtende Verfahren und nähere Bestimmungen zum Ablauf der Tätigkeit der Organe des Vereins. Daneben erhalten Vorstand und die Abteilungsleitungen durch sie die Anweisungen und Ausführungsbestimmungen für die Abwicklung ihrer Aufgaben.

**Jugendordnung:** Die Kinder- und Jugendabteilungen innerhalb des VfL Nagold e.V. sind eine eigenständige Organisation. Die Organisation und Vorgaben sind in der Jugendordnung geregelt.

**Beitragsordnung:** Die Beiträge und die Finanzierungsrichtlinien innerhalb des VfL Nagold sind in der Beitragsordnung geregelt.

**Ehrungsordnung:** Sie enthält verbindliche Angaben zu den einzelnen Voraussetzungen der zur Verfügung stehenden Ehrungsmöglichkeiten.

### § 5 Mitgliedschaft

Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Vereinsinteressen zu fördern und die Ziele des Vereins zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegen steht oder schaden könnte.

Die Mitgliedschaft im Verein besteht als ordentliches Mitglied, passives Mitglied, jugendliches Mitglied und als Kind.

- Ordentliches Mitglied des Vereins ist jede männliche oder weibliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- Passives Mitglied des Vereins, ist ein Mitglied, das im Verein nicht aktiv ist und nicht an Aktivitäten und Angeboten der Abteilungen teilnimmt. Sie erhalten keine Vergünstigungen. Die passive Mitgliedschaft berechtigt lediglich zum vergünstigten Eintritt für Mitglieder.
- Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder im Alter von 14 bis 18 Jahren.
- Kinder sind Mitglieder unter 14 Jahren.

Jugendliche Mitglieder und Kinder werden in Jugend- und Kinderabteilungen zusammengefasst.

# Satzung

## VfL Nagold e.V.

Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch einen vom Vorstand gebilligten, schriftlichen Aufnahmeantrag mittels eines vom Verein vorgesehenen Aufnahmeformulars.

Der Vorstand kann die Aufnahme als Mitglied ohne Begründung schriftlich ablehnen.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen kann.
- durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss eines Mitglieds kann, nach einer Anhörung des Mitglieds, durch den Vorstand durch einfachen Mehrheitsbeschluss entschieden werden,
  - wenn das Mitglied den Anordnungen des Vorstandes nicht Folge leistet, trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen über eine Zeit von einem Jahr in Rückstand gekommen ist,
  - bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder Ordnungen des Vereins sowie der Satzung eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört,
  - bei unehrenhaftem Verhalten, im besonderen bei Schädigung des Ansehens des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist.
  - bei mutwilliger Beschädigung oder Zerstörung von Vereinseigentum.

Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied nur ein Berufungsrecht an den Hauptausschuss zu.

Mitglieder, die aus dem Verein austreten oder ausgeschlossen werden, verlieren alle Ansprüche an den Verein, im besonderen Rechte an dem Vereinsvermögen.

Rechte der Mitglieder: Ordentliche Mitglieder haben das Recht, sämtliche, in den einzelnen Abteilungen vorhandenen, Geräte und sonstigen Einrichtungen und Anlagen des Vereins im Rahmen des Sport- und Übungsbetriebes zu benutzen.

Das Stimmrecht in der Hauptversammlung steht allen ordentlichen Mitgliedern, passiven Mitgliedern und den jugendlichen Mitgliedern zu.

Jugendliche und Kinder haben Stimmrecht in den Jugendversammlungen entsprechend der Jugendordnung des Vereins. Das Stimmrecht von Jugendlichen und Kindern ist in der Jugendordnung geregelt.

Der Vorstand kann auf Antrag oder in eigener Entscheidung Mitglieder für Ihre Verdienste oder die Dauer der Mitgliedschaft ehren. Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung.

### § 6 Datenschutz und Internet

Im Aufnahmeantrag eines Mitglieds oder mit Annahme dieser Satzung durch die Hauptversammlung erklärt jedes Mitglied sich damit einverstanden, dass der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung aufnimmt und in dem vereinseigenen EDV-System speichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet.

Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung der Vereinszwecke nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

# Satzung

## VfL Nagold e.V.

Als Mitglied des Landessportbundes und der Fachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden ist der Verein verpflichtet, die Namen seiner Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden außer dem Namen, Alter und Daten die von den Verbänden abgefragt werden, bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Im Rahmen von Ligaspielen oder Turnieren meldet der Verein Ergebnisse (z.B. bei Fußball: Torschützen) und besondere Ereignisse (z.B. Fußball: Platzverweise usw.) an den Verband. Die obigen Daten werden auf der Internetseite des Vereins ebenfalls veröffentlicht für alle Abteilungsleiter und Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren sowie Feierlichkeiten am schwarzen Brett des Vereins, den offiziellen Internetseiten des Vereins und/oder in der Vereinszeitschrift bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung am schwarzen Brett, im Internet und/oder der Vereinszeitschrift mit Ausnahme von Ergebnissen aus Ligaspielen und Vereinsturnierergebnissen. Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gibt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, eine Mitgliederliste mit Namen und Anschriften der Mitglieder an den Antragsteller aus.

### § 7 Beiträge

Das Beitragswesen ist voll umfänglich durch die Beitragsordnung geregelt

### § 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- der Hauptausschuss
- der Gesamtjugendausschuss, entsprechend der Jugendordnung des Vereins
- Unterausschüsse

### § 9 Die Hauptversammlung

#### I. Ordentliche Hauptversammlung

Die Hauptversammlung beschließt unter Anwendung der Bestimmungen über die Geschäftsordnung insbesondere über:

- Satzungsänderungen
- die Höhe der Mitgliedsbeiträge
- Erwerb, Belastung oder Veräußerung von Grundvermögen
- Auflösung des Vereins.

Anträge an die Hauptversammlung können von jedem stimmberechtigten Mitglied gestellt werden. Das nähere Verfahren bestimmt sich nach § 7 der Geschäftsordnung.

Die Hauptversammlung wählt unter Anwendung der Bestimmungen über die Geschäftsordnung

- den Vorstand und
- die Mitglieder des Hauptausschusses, soweit diese nicht von den Abteilungen oder der Vereinsjugend entsprechend der Jugendordnung des VfL Nagold bereits gewählt sind

# Satzung

## VfL Nagold e.V.

Gewählt wird immer nur ein Teil des Vorstandes. Die Wahlperiode beträgt drei Jahre so, dass regelmäßig folgende Personen zur Wahl stehen.

1.Vorsitzender	2.Vorsitzender	3.Vorsitzender
Kassier	Schriftführer	1.Beisitzer Vorstand
2.Beisitzer Vorstand	3.Beisitzer Vorstand	4.Beisitzer Vorstand

Wählbar sind alle Mitglieder des Vereins, sofern Sie durch diese Satzung zur Wahl zugelassen sind. Von Nichtanwesenden muss der Hauptversammlung eine schriftliche Erklärung vorliegen, dass eine eventuelle Wahl angenommen wird.

Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und von einem der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich im 1. Halbjahr statt. Einberufung und das Verfahren bestimmen sich nach der Geschäftsordnung.

### II. Die außerordentliche Hauptversammlung

Eine außerordentliche Hauptversammlung findet unter Anwendung der Bestimmungen über die Geschäftsordnung statt,

- wenn der Vorstand oder der Hauptausschuss die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält.
- wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich gefordert wird.

Der Vorstand bestimmt den Tagungsort und die Form der Einberufung. Eine außerordentliche Hauptversammlung muss, wenn ordnungsgemäß beantragt, spätestens vier Wochen nach Zustellung des Antrages, bzw. des letzten Antrages, durch dessen Eingang das Quorum von  $\frac{1}{4}$  der Vereinsmitglieder erreicht wird, stattfinden.

### **§ 10 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

dem/der 1. Vorsitzenden  
dem/der 2. Vorsitzenden  
dem/der 3. Vorsitzenden  
dem/der Hauptkassierer/-in  
dem/der Schriftführer/-in  
bis zu vier Beisitzern/-innen)  
dem/der Vereinsgeschäftsführer/-in  
den von der Jugendversammlung nach der Jugendordnung des VfL Nagold gewählten  
Vertretern (Vereinsjugendleiter/in, Vereinsjugendsprecher/-sprecherin). (§ 10 + 12 d. JO)

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

Vertretung des Vereins nach innen und nach aussen. Die drei Vorsitzenden sind die Vertreter im Sinne des BGB §26. Die drei Vorsitzenden vertreten sich gegenseitig.

Leitung des Vereins entsprechend den Bestimmungen der Satzung und Ordnungen des Vereins.

Verwaltung und Verfügung über das Vereinsvermögen.

Die Prüfung der Aufnahme von Mitgliedern.

# Satzung

## VfL Nagold e.V.

Die Ausführung und Überwachung der vom Vorstand, von der Hauptversammlung oder dem Hauptausschuss wirksam gefassten Beschlüsse.

Die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern oder Abteilungen untereinander.

der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a EStG beschließen. Grundsätzlich ist aber zu beachten, dass Vereinsämter ehrenamtlich ausgeführt werden.

Die Besorgung des Kassen- und Rechnungswesens durch den Hauptkassier und die Geschäftsstelle.

Vorstandsmitglieder haben das Recht, allen Versammlungen der Abteilungen sowie ihrer Ausschüsse beizuwohnen. Der Vorstand ist von der Abhaltung solcher Versammlungen zu unterrichten.

### § 11 Der Hauptausschuss

Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus:

dem Vorstand  
den Abteilungsleitern - sie können durch ein Mitglied des Abteilungsausschusses vertreten werden  
bis zu fünf Vereinsmitgliedern, die in der Hauptversammlung vorgeschlagen und gewählt werden – diese Zahl kann bei Bedarf erhöht oder verringert werden, die Wahlperiode beträgt drei Jahre und fällt auf die Wahl des dritten Vorsitzenden  
den hauptamtlichen Leitern der Sportschule und der Kindersportschule  
den Leitern der verschiedenen Sportgruppen, außerhalb der Abteilungen  
den Vertretern der Jugend (§10 + 12 d. JO).

Der Hauptausschuss kann auf Antrag weitere Abteilungen einrichten oder auflösen

Der Hauptausschuss bestimmt zwei Kassenprüfer für jeweils drei Jahre, Im Wahljahr des 2. Vorsitzenden.

Er entscheidet über die ihm in der Satzung zugewiesenen Aufgaben und in allen sonstigen Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht anderen Organen vorbehalten sind.

### § 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder. Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vermögen des Vereins, welches die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder, der den gemeinen Wert, der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, mit Zustimmung des zuständigen Finanzamtes auf den Württembergischen Landessportbund oder die Stadt Nagold zur treuhänderischen Verwahrung und ausschließlichen Verwendung für einen Verein, der im Sinne des § 1 dieser Satzung, in Nagold neu gegründet wird, übertragen.

Nagold, im Juni 2014

---

Für den Vorstand